

TOP 35:

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Drucksache: 460/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) enthält in erster Linie Folgeänderungen des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, des Bundeszentralregistergesetzes und der Gewerbeordnung (vgl. BR-Drucksache 229/14 und BR-Drucksache 475/14 mit Änderungen durch den Deutschen Bundestag, zur Beschlussfassung im Plenum des Bundesrates am 7. November 2014) betreffend die Auflösung der örtlichen Fahrerlaubnisregister gemäß § 65 Absatz 2 StVG, die am 31. Dezember 2014 in Kraft tritt. Durch die Folgeänderungen wird sichergestellt, dass den Fahrerlaubnisbehörden Daten zu früheren Fahrerlaubnissen noch zur Verfügung stehen, die bei der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Erlöschen benötigt werden.

Diese Alt-Daten beinhalten

- Datum und Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis bzw. einzelner Fahrerlaubnisklassen, z. B. Entziehung, Verzicht, Fristablauf bei befristeter Fahrerlaubnis
- Beginn, Ende, Dauer und Hemmung der Probezeit,
- Beschränkungen und Auflagen,
- aktenführende Fahrerlaubnisbehörde.

Weitere Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung beinhalten formale Korrekturen, Aktualisierungen und Klarstellungen."

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben redaktionellen Anpassungen wird empfohlen, wie bisher, keinen besonderen Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung für Fahrer von Einsatz-

fahrzeugen zu fordern, auch wenn sie ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben. Die bisherige Regelung trage zur Attraktivität dieses Bereiches und zur Förderung des Ehrenamtes bei.

Des Weiteren sollen allen von den Übergangsregelungen Betroffenen, die eine Fahrerlaubnis neu erteilt bekommen, die gleichen Rechte eingeräumt werden, wie dem Personenkreis, der eine Fahrerlaubnis besitzt.

Auch die neue Fahrerlaubnis soll den bis zum Entzug geltenden Besitzstand abbilden.

Bei Zweifeln an der Befähigung sollen die Fahrerlaubnisbehörden die Möglichkeit erhalten, einen Befähigungsnachweis einholen zu können.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 460/1/14** ersichtlich.